

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Diese Durchführungsbestimmung ermöglicht eine finanzielle Förderung von Energieberatungen bei Sportvereinen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind, und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung von Beratungsmaßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen bzw. beauftragt wurden, ist unzulässig.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Beratungsmaßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben. Für die Einholung der Angebote ist die Vorlage „Angebotsaufforderung Energieberatung“ vom Antragsteller bei der Angebotseinholung zu nutzen. Der LSB bewilligt die beantragte Förderung von Energieberatungen in Höhe von maximal 2.500 € brutto pro Beratung.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportbünde und Sportvereine richten ihre Anträge direkt an den LSB. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Der Antragsteller muss schriftlich dokumentieren, dass mindestens drei Beratungsbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

Spätestens drei Monate nach erfolgter Beratung reicht der Sportverein einen Auszahlungsantrag beim LSB ein. Dem Auszahlungsantrag sind die betreffende Originalrechnung des Energieberatungsbüros, die mindestens in Höhe der Abforderung sein muss sowie der Zahlungsnachweis und der Abschlussbericht des Energieberaters beizufügen.

Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage.

6. Prüfung durch den LSB mit seinen Gliederungen

Für jede abgerechnete Energieberatung sind alle die Beratung betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. Folgende Stellen sind zur Prüfung Ihres Vorhabens vor Ort anhand Ihrer Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- die NBank
- das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)
- der Niedersächsische Landesrechnungshof.“

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel entgegen dieser Durchführungsbestimmung oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Förderungsempfänger an den LSB zurück zu zahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Förderungsempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

7. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 02.02.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

in Kooperation mit der

**Klimaschutz- und
Energieagentur
Niedersachsen**

